

## SOCIAL ENTREPRENEURSHIP UND RECHTSFORMWAHL

**Social Entrepreneurship hat zum Ziel mit innovativen Ansätzen Lösungen für gesellschaftliche Probleme zu finden. Aber welche Rechtsform eignet sich hierfür am besten? Um diese Frage beantworten zu können, müssen zunächst verschiedene Kriterien gegeneinander abgewogen werden. Soll das Unternehmen gemeinnützig sein oder nicht? Welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden? Wieviel Kapital wird für die Umsetzung des Unternehmenszwecks benötigt? Inwieweit soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich einer Zweckänderung gegeben sein oder soll eine solche gar verhindert werden? Welche Rolle sollen die Gründer in dem künftigen Unternehmen innehaben und wieviel Einfluss sollen sie ausüben können? Was ist bei der Formulierung der Satzung zu beachten? Welche Haftungsrisiken gibt es? Erste Antworten finden Sie in diesem Merkblatt.**

### **1.) Was ist eigentlich Social Entrepreneurship?**

Social Entrepreneurship ist ein Begriff, der bisher nicht klar definiert ist. Im Rahmen des Social Entrepreneurship sollen innovative Lösungen für soziale Probleme gefunden und möglichst weit verbreitet werden. Diese sozialen Innovationen werden dabei mit Hilfe wirtschaftlicher Mittel in der Gesellschaft verankert. Anders als beim herkömmlichen Entrepreneurship ist der wirtschaftliche Erfolg nicht der eigentliche Unternehmenszweck. Ziel ist es vielmehr durch unternehmerisches Gestalten eine soziale Wirkung zu erzielen. Stellt sich nun also die Frage, ob ein Social Entrepreneurship gleichzusetzen ist mit einem gemeinnützigen Unternehmen. Folgt man der Umschreibung des Social Entrepreneurship von Muhammad Yunus, der für die Einführung von Mikrokrediten für die Ärmsten den Friedens-

nobelpreis bekam, ist dies zu verneinen. Im Gründungsalltag fällt die Entscheidung manchmal für manchmal gegen die Gemeinnützigkeit aus.

## **2.) Ist eine Anerkennung als gemeinnützig überhaupt sinnvoll?**

Damit Sie sich für oder gegen die Gemeinnützigkeit entscheiden können, möchten wir Ihnen erläutern was man überhaupt unter Gemeinnützigkeit versteht und welche Vor- bzw. Nachteile damit verbunden sind. Ein gemeinnütziger Zweck liegt dann vor, wenn die Allgemeinheit durch die unternehmerische Tätigkeit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos gefördert wird. Vergleicht man dies mit dem Ziel des Social Entrepreneurships, ein soziales Problem mit unternehmerischen Mitteln zu lösen, fällt auf, dass eine Anerkennung als gemeinnützig durchaus in Betracht kommt- aber ist diese auch sinnvoll? Zu den Vorteilen der Gemeinnützigkeit zählt zunächst das damit in der Bevölkerung verbundene positive Image. Zu den finanziellen Vorteilen zählen neben den steuerlichen Vorteilen gegebenenfalls Zuschüsse der öffentlichen Hand und eventuelle sonstige Vergünstigungen (z.B. Rundfunkbeitrag, Verwaltungsverfahrengebühren). Bei den Nachteilen sind insbesondere der erhöhte Verwaltungs- und Buchführungsaufwand sowie das mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit verbundene erhöhte Haftungsrisiko der handelnden Personen für eventuelle Steuernachzahlungen. Ferner ist auf die Problematik der zeitnahen Mittelverwendung und der dauerhaften Bindung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke hinzuweisen durch das der Handlungsspielraum des Unternehmens eingeschränkt wird.

Von Gesetzes wegen können nur bestimmte Rechtsformen überhaupt den Status der Gemeinnützigkeit erlangen. Hierzu zählen der Verein, Stiftungen sowie Kapitalgesellschaften (gGmbH, gAG). Personengesellschaften wie die GbR, die OHG und die KG sind von der gemeinnützigen Tätigkeit ausgeschlossen. Ausgehend von der Vermutung, dass eine Anerkennung als gemeinnützig angestrebt wird, sollen in Bezug auf die übrigen Kriterien nachfolgend der Verein, die Stiftung sowie die gGmbH verglichen werden.

## **3.) Wie hoch ist der Finanzbedarf des geplanten Projekts? Wie ist die finanzielle Ausgangslage?**

### **a) Stiftung**

Den höchsten Kapitaleinsatz erfordert in der Regel die Stiftung. Deren Anerkennung als rechtsfähig durch die Stiftungsaufsichtsbehörden, ist an die Bedingung geknüpft, dass eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch den Ertrag aus dem Grundstockvermögen sichergestellt ist. Der Unternehmenszweck darf also allein mit Hilfe der Erträge aus dem Grundstock umgesetzt werden. Der Grundstock selbst darf hingegen nicht angetastet werden. Daher ist ein Grundstock von in der Regel mindestens 50.000 € -100.000

€ anzusetzen. Zum Grundstockvermögen können Sachen und Rechte aller Art gehören. Bei seiner Verwaltung ist auf eine Trennung von anderen Vermögen zu achten.

b) gGmbH und gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Eine GmbH-gründung setzt ein Stammkapital von 25.000 € voraus. Dies kann aus Geld- und/oder Sachwerten bestehen. Am Tag der Eintragung muss das Stammkapital mindestens zur Hälfte (12.500 €) aufgebracht sein.

Eine weitere Option stellt die sogenannte UG (haftungsbeschränkt) dar. Bei ihr handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Umgangssprachlich wird sie auch als "die kleine GmbH" bezeichnet. Auf die Haftungsbeschränkung ist bei der Firmierung hinzuweisen. Sie kann mit einem Stammkapital von 1 € bis 24.999 € gegründet werden. Das dies nicht dem im Rahmen der Gemeinnützigkeit geltenden Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung in Konflikt steht, wurde seitens der Finanzverwaltung klargestellt. Eine Sachgründung ist bei der UG (haftungsbeschränkt) nicht möglich. Das Stammkapital ist zwingend in bar einzuzahlen. Inwieweit sich die Firmierung gUG (haftungsbeschränkt) durchsetzen wird, ist bisher noch nicht geklärt. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte deshalb den Zusatz gemeinnützig ausschreiben.

c) Verein

Die Rechtsform mit dem geringsten Kapitalaufwand stellt wohl der Verein dar. Für seine Gründung benötigt man keinerlei Kapitalausstattung, dafür aber mehrere Mitglieder, die im Hinblick auf die Umsetzung des Unternehmenszwecks ein hohes Maß an Engagement mitbringen. Zu beachten ist, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit beim Idealverein (nur ein solcher kann in Vereinsregister eingetragen werden) nur insoweit ausgeführt werden darf, als sie die kulturellen, gesellschaftlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder die sonstigen nicht auf wirtschaftliche Betätigung ausgerichteten Ziele fördert. Steht die wirtschaftliche Betätigung im Vordergrund scheidet eine Anerkennung als Idealverein aus.

#### **4.) Welche Flexibilität im Hinblick auf den verfolgten Zweck wird angestrebt?**

##### a) Stiftung

Maßgeblich für den Stiftungszweck ist der Stifterwille. Nach Anerkennung der Stiftung (diese erfolgt in einem staatlichen Verfahren durch die Stiftungsaufsichtsbehörden) ist der Stiftungszweck nicht mehr abänderbar. Soll also der Unternehmenszweck vor jeglicher Veränderung geschützt werden, so ist die Stiftung die hierfür geeignete Rechtsform. In Bayern ist die Regierung von Oberbayern die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde (mehr hierzu unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/sicherheit/stiftungen/>).

##### b) gGmbH und gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Bei der gGmbH kann der Unternehmenszweck jederzeit durch satzungsändernden Gesellschafterbeschluss an die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Da die GmbH normalerweise gewerbliche Zwecke verfolgt, ist bei der Formulierung des Unternehmenszwecks bzw. bei dessen Änderungen darauf zu achten, dass sich gesellschaftsrechtliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben vereinen.

##### c) Verein

Wie bei der gGmbH kann auch beim Verein der Satzungszweck jederzeit geändert werden. Von Gesetzes wegen ist hierfür ein einstimmiger Beschluss aller, also auch der bei der Mitgliederversammlung nicht anwesenden, Mitglieder erforderlich. Von dieser Vorgabe kann jedoch in der Satzung abgewichen werden.

Sowohl die gGmbH als auch der Verein bieten also im Gegensatz zur Stiftung ein höheres Maß an Flexibilität hinsichtlich des angestrebten Zwecks.

#### **4.) Welchen Handlungsspielraum sollen die Beteiligten haben?**

##### a) Stiftung

Bei der Stiftung ist das gesamte Handeln auf die Erfüllung des Stifterwillens ausgerichtet. Der Vorstand ist an diesen gebunden und hat ihn umzusetzen. Nach Errichtung der Stiftung hat der Stifter keine Möglichkeit mehr, auf die Stiftung Einfluss zu nehmen. Dem Stifter ist deshalb zu raten sich im Rahmen der Satzungsgestaltung von seinem Recht auf Berufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern und seinen Vetorechten Gebrauch zu machen.

##### b) gGmbH

Bei der gGmbH werden die Angelegenheiten der Gesellschaft mittels Mehrheitsbeschluss durch die Gesellschafter im Rahmen einer Gesellschafterversammlung beschlossen. Die

Gesellschafterstellung erlangt man durch Übernahme eines Geschäftsanteils an der GmbH mittels notariell beurkundeten Vertrags und Anmeldung zum Handelsregister. Wobei die Stellung als Gesellschafter stets mit der Leistung einer Einlage verbunden ist. Eine Mindestanzahl von Gesellschaftern ist nicht erforderlich, vielmehr besteht auch die Möglichkeit zur Gründung einer Ein-Personen-GmbH. Die Einflussmöglichkeiten der Beteiligten sind bei der GmbH wohl am höchsten wobei maßgeblich für die Anzahl der Stimmen die Höhe der Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft ist, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

#### c) Verein

Da im Verein jedes Mitglied eine Stimme hat, ist eine Mindestmitgliederzahl von drei Personen erforderlich, um bei Abstimmungen eine Mehrheitsbildung sicherzustellen. Zu Erlangung der eigenen Rechtsfähigkeit, muss der Verein als sogenannter e.V. (eingetragener Verein) ins Vereinsregister eingetragen werden. Für eine Gründung eines eingetragenen Vereins sind sieben Personen erforderlich. Wobei nach der Gründung die Mitgliederzahl wieder auf drei sinken darf ohne die Existenz des Vereins zu gefährden. Der Verein ist mithin auf eine große Mitgliederzahl und einen schnellen Mitgliederwechsel ausgerichtet.

### **5.) Was ist bei der Satzung zu beachten?**

Die Satzung muss im Falle der Gemeinnützigkeit sowohl gesellschaftsrechtlichen als auch gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

#### a) Allgemeines

Unabhängig von der Rechtsform muss aus der Satzung der Unternehmensname, der Unternehmenszweck, der Unternehmenssitz, sowie die Organe ersichtlich sein. Bei der Wahl des Namens ist darauf zu achten, dass dieser unterscheidungskräftig ist. Es darf also am gleichen Ort kein Unternehmen mit einem identischen Namen ansässig sein. Rechtsformzusätze wie GmbH, e.V., etc. gelten dabei nicht als Unterscheidungskriterium. Aufgrund des firmenrechtlich verankerten Irreführungsverbots darf der Namen außerdem keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse irrezuführen. Maßstab für die Beurteilung, ob eine Irreführung vorliegt ist dabei der angesprochene Verkehrskreis. Soll eine Anerkennung als gemeinnützig erfolgen, müssen neben den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben auch alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben beachtet werden (vgl. hierzu die Musteratzung zu § 60 AO). Besondere Sorgfalt sollte hier bei der Formulierung des Zwecks aufgewendet werden, denn aus diesem muss sich ergeben, dass ein gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck verfolgt wird. Ferner muss aus der Satzung klar hervorgehen, dass die vier Grundprinzipien der Gemeinnützigkeit (Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Vermögensbindung und Unmittelbarkeit) beachtet werden. Bei Fragen rund um den Firmenna-

men, dem Unternehmensgegenstand und alle damit in Zusammenhang stehenden Probleme hilft die IHK gerne weiter.

b) Stiftung

Die Satzung der Stiftung muss zudem klare Regelungen zum Grundstockvermögen und zur Verwendung des Stiftungsertrags enthalten. Ferner muss klargestellt werden, ob die Erlangung der Rechtsfähigkeit angestrebt wird oder nicht.

c) gGmbH

Zwingend in der Satzung anzugeben sind der Betrag des Stammkapitals (mindestens 25.000 Euro), die Namen aller Gesellschafter sowie der Betrag der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlage. Dabei können die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter verschieden hoch sein. Ein Gesellschafter kann bei Gründung mehrere Anteile übernehmen. Daneben kann der Gesellschaftsvertrag Regelungen zur Berufung der Geschäftsführer; zum Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, zur Beschlussfassung der Gesellschaft, zur Einberufung der Gesellschafterversammlung, u.ä. enthalten.

d) Verein

Zwar gilt auch für den Verein der Grundsatz der Satzungsautonomie, dennoch sind auch bei der Vereinsatzung bestimmte Mindestanforderungen einzuhalten. Hierzu gehören wie oben bereits beschrieben insbesondere der Name, der Zweck und der Sitz des Vereins. Ferner sollte die Satzung datenschutzrechtliche Bestimmungen für personenbezogene Vereinsdaten, Regelungen zur Gewährleistung von Minderheitsrechten und Haftungsregelungen zum Schutz des Rechtsverkehrs enthalten.

## **6.) Wie ist die Haftung geregelt?**

Bei den besprochenen Rechtsformen ist die Haftung grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine Haftung der Vertretungsorgane gegenüber der Gesellschaft ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vorgesehen, gegenüber Dritten nur in den Ausnahmefällen der Durchgriffshaftung.

**Anlage 1:**

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften  
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1.an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,  
oder

2.an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtä-

tigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

#### Weitere Hinweise

Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

#### § 3 Abs. 2:

„Der – die – das ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei Stiftungen ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei Kapitalgesellschaften sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

#### 1. § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

#### 2. § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

#### 3. § 5:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ...“.

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.